

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Beton Eisack GmbH für den Verkauf von Beton und dessen Zusatzleistungen

1. Allgemeine Klausel

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln alle Beziehungen zwischen BETON EISACK GMBH und dem Kunden.

Bestellungen werden ausschließlich zu den unten aufgeführten Bedingungen angenommen und bearbeitet, die gegenüber allen anderen Bedingungen Vorrang haben. Andere als die nachstehend aufgeführten Änderungen oder Sonderbedingungen sind nur gültig, wenn sie von BETON EISACK GMBH schriftlich bestätigt werden.

1.2. Für alles, was nicht ausdrücklich in den einzelnen Bestellungen vorgesehen ist, wird auf diese Verkaufsbedingungen verwiesen.

1.3 Die allgemeinen Verkaufs-, Kontroll- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, die der Kunde auf seinen Baustellen ausführen lässt, sowie für alle Betonmischanlagen von BETON EISACK GMBH. Im Falle von Änderungen gelten die vom Kunden unterzeichnet, letzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Datum Reihenfolge.

2. Bestellungen

2.1 Ein Angebot, welches nicht von Seiten des Kunden laut Art. 1341, Komma 2, ZGB unterzeichnet wird, stellt für die Firma BETON EISACK GMBH lediglich ein Angebot dar, das einen Gültigkeitszeitraum von maximal 15 Tagen aufweist, innerhalb derer der Kunde der Firma BETON EISACK GMBH ein unterschriebenes Exemplar in den angegebenen Modalitäten dem Angebotsgeber BETON EISACK GMBH vorlegen muss. Sollte dies nicht innerhalb der oben angegebenen Frist geschehen, verfällt das Angebot.

2.2 Es versteht sich für beide Geschäftspartner, wenn nicht spezifisch anders im Angebot angegeben, das bei Unterschriftsbestätigung des Angebots durch den Kunden, die Lieferungen für die ganzen Waren und Serviceleistungen der Baustelle für welches das Angebot gemacht wurde exklusive von BETON EISACK GMBH getätigt werden und nicht nur ein Anteil. Im Falle einer Unterbrechung der Lieferung verrechnet BETON EISACK GMBH eine Pönale für den Rücktritt in Höhe von 20% der gesamten Lieferung.

Sollte der Kunde stattdessen Waren für das erhaltene Angebot bestellen und erhalten, ohne das Angebot vorher unterschrieben an BETON EISACK GMBH retourniert zu haben, behält sich BETON EISACK GMBH das Recht vor, die gelieferte Ware zu Listenpreisen in Rechnung zu stellen, die der Kunde vorbehaltlos mit der von ihm ausgeführten Bestellung annimmt.

2.3 Keine Bestellung über 100 Kubikmeter ist für die Firma BETON EISACK GMBH bindend, wenn sie nicht von der Direktion schriftlich bestätigt wurde. Die Bestellungen sind für die Firma BETON EISACK GMBH nur im Rahmen der vereinbarten Baustelle, Zeiträume und Mengen bindend.

2.4 Es ist das Recht von BETON EISACK GMBH im Falle von Problemen bei der Herstellung und/oder Lieferungen, ganz oder teilweise, dies von anderen Unternehmen unter den gleichen Bedingungen und Garantien durchführen zu lassen.

3. Höhere Gewalt

3.1 Die Firma BETON EISACK GMBH behält sich das Recht vor, jegliche Lieferung aus folgenden Gründen anzuhalten oder zu stornieren, ohne dafür haftbar gemacht zu werden: Krieg, Brand an Anlagen, Betonmischlastwagen und/oder Pumpen, Streiks, Veranstaltungen, schlechte Witterungsverhältnisse, Verkehrsunterbrechungen, gefährliche oder nicht befahrbare Baustellenzufahrten, nicht erhältliche Rohstoffe oder Gerätschaften und für jegliche nicht direkt von der Firma BETON EISACK GMBH abhängenden Gründe.

4. Auftragsstornierung durch den Kunden

4.1 Die Annullierung einer bereits erteilten Bestellung wird nur dann akzeptiert, wenn der Kunde hierfür jegliche Kosten und Verantwortung übernimmt. BETON EISACK GMBH behält sich das Recht vor Schadenersatz für Verdienstausfall, der durch die Annullierung der Bestellung entsteht, in der Art und Weise beziehungsweise Umfang zu fordern wie laut Art. 2.2 festgelegt.

5. Transport

5.1 Im Transportpreis inbegriffen sind Ladezeit, die Fahrt zur Baustelle hin und retour sowie 5 Minuten Abladezeit je gelieferten Kubikmeter. Die Mindestzeit für das Abladen beträgt 30 Minuten, darüber hinaus wird pro Stunde oder Teilstunde gemäß der gültigen Preisliste eine Überzeit verrechnet. Für Betontransporte unter 6 Kubikmeter wird gemäß der geltenden Preisliste eine Transportkostenbeteiligung für jeden nicht transportierten Kubikmeter in Rechnung gestellt.

6. Zahlungen

6.1. Zahlungen müssen pünktlich bei der Firma BETON EISACK GMBH eintreffen, können aber auch bei schriftlich ermächtigten Personen getätigt werden. Im Falle nicht ausdrücklich angegebener Zahlungsmodalitäten ist als Zahlungsziel „Zahlung der Rechnung innerhalb 30 Tagen“ gemäß EU-Richtlinie 2000/35/EG zu verstehen.

Im Falle eines Nichteingehens einer Zahlung oder im Falle einer verspäteten Zahlung steht es der Firma BETON EISACK GMBH frei, laufende Lieferungen einzustellen oder vom eingegangenen Vertrag einseitig auszustiegen. Auf die Summe der insolventen Rechnungen werden die von der EU-Richtlinie 2000/35/CE vorgesehenen Verzugszinsen ab Zahlungsdatum und die für die Eintreibung resultierenden Spesen aufgeschlagen.

Bei verspäteten oder nicht innerhalb der vereinbarten Termine getätigten Zahlung von Rechnungen oder eventuellen Schuldscheinen seitens des Kunden, verliert der Kunde jeglichen Anspruch auf die Wahrnehmung der vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens der Firma BETON EISACK GMBH und ermächtigt die Firma BETON EISACK GMBH, die sofortige Tilgung des gesamten Betrages einzufordern. Die Inkassospesen sind gänzlich vom Kunden zu tragen.

Keine Reklamation gibt den Kunden das Recht, die Zahlung von Lieferungen auszusetzen oder zu verzögern oder Entschädigungen jeglicher Art zu beantragen.

7. Lieferung

7.1 Es ist Aufgabe des Kunden, vor der Annahme des Produktes dessen Übereinstimmung mit den im Lieferschein angegebenen Qualitätsmerkmalen und Mengen zu überprüfen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Kunde die Übereinstimmung zwischen der Bestellung und dem Transportdokument, beschränkt auf die darin angegebenen Merkmale. Eventuelle Abweichungen zwischen dem was vom Kunde bestellt wurde, und dem, was BETON EISACK GMBH im Transportdokument angibt, muss auf der Baustelle gemeldet und im Transportdokument selbst vermerkt werden bevor mit dem Entladen begonnen wird. Bei Fehlen sofortiger und schriftlich ausgedrückter Meldungen, gilt das Produkt als vorbehaltlos angenommen, und das Entladen entspricht der vollständigen Annahme des Produkts durch den Kunden.

8. Kontrolle

8.1 Der Kunde ist ermächtigt, Kontrollen an dem von der Firma BETON EISACK GMBH gelieferten Beton, im Rahmen der UNI EN 206-1 auf eigene Kosten vorzunehmen: in Bezug auf Menge wie in Punkt 8.2 und in Bezug auf die übrigen Eigenschaften wie in Punkt 8.3

8.2 Die Konformitätskontrolle des Betons auf der Baustelle wird vom M.D. vom 14.01.2008, Punkt 11.3 geregelt. Auf jeden Fall sind nur Kontrollen zulässig, die in Anwesenheit des technischen Personals der Firma BETON EISACK GMBH auf einer für die ganze Ladung repräsentativen Stichprobe vorgenommen werden; jene Kontrollen, die auf der Baustelle des Kunden vorgenommen werden, müssen den geltenden Normen nach UNI EN 206-1 und UNI 11104. entsprechen; die Probenentnahme, die Kennzeichnung und Lagerung der Proben muss den geltenden Normen entsprechen. Die Lagerung der Proben ist nur dann auf der Baustelle zulässig, wenn die Möglichkeit zur Einhaltung der Bedingungen laut Norm UNI EN 12390-2 möglich ist, andernfalls müssen die Proben in einem dafür ausgerüsteten Labors gebracht werden.

8.3 Das M.D. vom 14.01.2008 sieht für Konstruktionsbeton nur die Verwendung von Fertigbeton nach Festigkeitsklasse vor. Die Firma BETON EISACK GMBH sieht für die Produktion ihres Fertigbetons nach Festigkeit die Einteilung des Betons in Expositionsclassen laut UNI EN 206-1 vor. Im Normalfall, sollte der Kunde keine anders lautende Wünsche äußern, produziert die Firma BETON EISACK GMBH Fertigbetone nach Festigkeit in der Expositionsklasse (XC1 - XC2) mit Fließmittel für die Konsistenzkategorien S2, S3, S4 und S5. Für die Expositionsclassen mit der Bezeichnung XF2, XF3 und XF4 ist die Zugabe von Luftporenmittel vorgesehen. Die Auswahl der zu verwendenden Sieblinie für die Herstellung von Fertigbeton trifft die Firma BETON EISACK GMBH außer der Kunde gibt bei der Bestellung des Betons eine andere Sieblinie an.

8.4 Prüfungen auf bereits ausgehärteten Beton bzw. von den Strukturen entnommenen Betonproben werden nicht anerkannt, da dabei nicht eindeutig die Qualität des gelieferten Produktes überprüft werden kann da diese auch vom Einbau und Nachbehandlung beeinflusst wird; die Firma BETON EISACK GMBH kann keinesfalls für eventuelle Schäden des Betons, die aufgrund der Verarbeitung der Nachbehandlung des Betons oder der Ausschalung zurückzuführen sind, verantwortlich gemacht werden. Die Garantien auf die Qualität des Produktes verfallen: a) im Falle, einer von Kunden angeforderten zusätzlichen Wasserzugabe im Frischbeton, welcher zu einer höheren Konsistenz führt, als vertraglich vereinbart. Für die Konsistenzermittlung gilt ausschließlich die Norm UNI EN 12350-2. Sollte die Konsistenz des Frischbetons geringer ausfallen als vereinbart, ist eine Beimischung von Wasser durch den LKW-Fahrer gestattet, solange die erlaubten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Fahrer der Transportfahrzeuge sind ausdrücklich dazu angewiesen, kein Wasser oder andere Materialien dem Beton beizumengen, außer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder eines Repräsentanten des Kunden, in welchen Fall dies auf dem Lieferschein vermerkt wird; b) bei Zugabe von Betonzusätze welche vom Kunden gestellt werden: in diesem Fall wird nur die richtige Dosiermenge garantiert; c) im Falle, dass die Entladung des Betons nicht innerhalb der von UNI EN 206-1 vorgegebenen Zeit von 90 Min. abgeschlossen ist; d) wenn sich bei Lieferung von Beton für Industrieböden Mängel jeglicher Art bzw. Oberflächenfehler des Bodens ergeben, die dem Zustand des Unterbodens zuzuschreiben sind.

8.5 Die Annahmeproofung seitens des Kunden kann auch vom Labor der Firma BETON EISACK GMBH innerhalb der geltenden Bestimmungen auf Kosten des Kunden durchgeführt werden.

8.6 Die eventuell als Folge der eindeutig festgestellten ungenügenden Qualität des gelieferten Materials notwendigen Maßnahmen, sind von den Parteien vor deren Ausführung zu vereinbaren. Qualitative Mängel, wenn einseitig vom Kunden oder von einem Stellvertreter erhoben, sind nicht zulässig und sind nicht Grundlage für Reklamationen bezüglich der Qualität des gelieferten Produktes.

8.7 Die aus den offiziellen Prüfungen resultierenden Kosten sowie die eventuellen Kosten für die Entsorgung des überschüssigen Betons sind auf jeden Fall vom Kunden zu übernehmen.

8.8 Bei Betonlieferungen mit Gebrauch einer Betonpumpe ist es Aufgabe der Baustelle, ein minimales Entladungsvolumen von 30 Kubikmeter je Stunde sicher zu ermöglichen. Es ist auch Aufgabe des Kunden, Arbeitskräfte für die Platzierungs-, Montage-, Abbau- und Waschvorgänge der Pumpe bereitzustellen. Der gepumpte Beton muss mindestens 250 kg je Kubikmeter Zement enthalten und eine Minimalkonsistenz gemäß S3 aufweisen.

8.9. Beschwerden über frisch gegossenen Beton und damit verbundene Dienstleistungen müssen innerhalb von drei Tagen nach dem Lieferdatum schriftlich an w.kusstatscher@beton-eisack.it eingereicht werden. Ohne eine rechtzeitige und schriftliche Beschwerde werden keine Ansprüche als Reklamationen betrachtet, und die Lieferung beziehungsweise Dienstleistung gilt als fachgerecht ausgeführt.

9. Zugang und Sicherheit auf der Baustelle

9.1 Die Zufahrtberechtigungen zur Baustelle oder zu den Abladepunkten, gegeben durch eventuellen lokalen Vorschriften, und deren Einholung, sind zur Gänze vom Kunde zu besorgen. Der Kunde hat die Zufahrten zur Baustelle und die internen Wege abzusichern damit sie für die Mitarbeiter und der Maschinen der Firma BETON EISACK GMBH keine Gefährdung darstellen. Der Kunde muss die Arbeitsschutzbestimmungen laut GVD 81/2008 einhalten und auch die Mitarbeiter der Firma BETON EISACK GMBH über die Risiken und Gefährdungen der Baustelle informieren und sie gegebenenfalls unterstützen. Gemäß Art. 26 des Gesetzesdekrets 81/08, wie im Rundschreiben Nr. 4/2007 des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit präzisiert, stellt der Kunde der BETON EISACK GMBH die Sicherheitsinformationen mit Bezug auf die spezifischen Risiken des Standorts zur Verfügung. Insbesondere ist es Aufgabe des Kunden, den Betreiber der Pumpe der BETON EISACK GMBH über das Vorhandensein spannungsführender Elektroleitungen zu informieren; die Anforderung einer außer Betrieb Setzung, Erhaltung einer außer Betrieb Setzung und Kontrolle einer möglichen außer Betrieb Setzung zu überprüfen; die Positionierung der Pumpe anzugeben um den Sicherheitsabstand zwischen den Kabeln und dem Pumpenarm in seiner maximalen Auslegung einzuhalten; und die Güsse entsprechend zu planen. Der Kunde ist für die Entsorgung der verbleibenden Restbetons aus den Lieferungen verantwortlich; es liegt daher in der Verantwortung des Kunden

einen speziellen Bereich zur Lagerung von nicht verwendeten Betonresten zu bestimmen und zu unterhalten wo auch das reinigen der Betonpumpen und Betonmischer am Ende des Gusses möglich ist. Der Kunde akzeptiert zusätzliche Entsorgungskosten seitens BETON EISACK GMBH für die eventuelle Entsorgung von Restbeton und das Waschen von Betonpumpen und Betonmischer außerhalb der Baustelle.

10. Preise

10.1 Die Preise im Angebot, von denen der Kunde volle Einsichtnahme bestätigt, werden ohne Bedingung akzeptiert und bleiben unverändert (eventuelle Zementpreiserhöhungen und/oder die damit verbundene Fracht, was eine Anpassung der Preise ab deren Inkrafttreten zur Folge hätte, ausgenommen), bis zum Preisgültigkeitsdatum im Angebot, beziehungsweise bis die Firma BETON EISACK GMBH dem Kunden die neuen Preise mitteilt. Sollte der Kunde innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der obengenannten neuen Preise keinen Einspruch erheben, sind diese zwischen den Parteien als angenommen zu betrachten. Sollten die neuen Preise nicht angenommen werden, ist der Vertrag zwischen den Parteien mit jenem Datum als willentlich aufgelöst zu betrachten, mit welchem der Kunde die Firma BETON EISACK GMBH davon benachrichtigt

11. Streitigkeiten

Für jeglichen Streitfall bezüglich oder in Zusammenhang mit der Ausführung und Auslegung dieses Dokuments wird die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts (Foro Giudiziario) von Bozen vereinbart und akzeptiert.

12. Datenschutz

Bezüglich Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen wir auf die Information zur Privacy des Kunden

Erneuert am 31.03.2020